



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 323

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

323 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nr. 242, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nr. 96, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt jedenfalls die in Abs 3 genannten Kriterien.

(3) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls sportpraktische Kenntnisse im Ausmaß des Moduls BP3 „Theorie und Praxis der Sportarten“ des Bachelorstudiums Sportwissenschaften der Universität Wien auf universitärem Niveau nachzuweisen.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums

vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(6) Darüber hinaus setzt die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft gemäß § 63 Abs 1 Ziffer 5 Universitätsgesetz zusätzlich die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus, sofern diese nicht schon im Rahmen der Zulassung zum vorangegangenen Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurde. Für die Ergänzungsprüfung sind die Bestimmungen des Curriculums für das Bachelorstudium Sportwissenschaft der Universität Wien anwendbar.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 323, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r